

Allgemeine Hinweise zu Dienstunfällen und zur Dienstunfallfürsorge

Dieses Hinweisblatt dient der allgemeinen Information und enthält nicht alle Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Rechtsgrundlagen:

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) regelt in Abschnitt V (§§ 33 bis 52) die Unfallfürsorge. Nähere Informationen hinsichtlich der Durchführung des Heilverfahrens sind in der Heilverfahrensverordnung (HeilvV) zu finden.

Meldeverfahren und Entscheidung über das Vorliegen eines Dienstunfalles:

Im Interesse der/des verletzten Beamtin/Beamten sollte jeder Unfall, der

- während des Dienstes,
- während einer dienstlichen Veranstaltung,
- während einer Dienstreise oder
- auf einem mit dem Dienst zusammenhängenden Weg nach und von der Dienststelle

eingetreten ist, und der zu einer körperlichen Schädigung geführt hat, unabhängig von der Schwere der Verletzungen, **umgehend** der/dem Dienstvorgesetzten angezeigt werden (Vordruck: Meldung von Dienst- bzw. Wegeunfällen).

Es wird angeraten, sich nach jedem Unfall unmittelbar bzw. zeitnah ärztlich untersuchen und die unfallbedingt erlittenen Verletzungen dokumentieren zu lassen. Am besten wird dafür **eine Durchgangsärztin/ein Durchgangsarzt bzw. eine Fachärztin/ein Facharzt** aufgesucht.

Seitens der Beamtin/des Beamten benötigt die Dienstunfallfürsorgestelle der NVK für die Prüfung, ob ein Dienstunfall vorliegt, folgende ausgefüllte und unterschriebene Vordrucke:

- **Meldung von Dienst- bzw. Wegeunfällen** sowie
- **Bericht der/des erstbehandelnden Ärztin/Arztes**

Sofern weitere Befundberichte (z.B. über Röntgen, MRT, usw.), ärztliche Stellungnahmen, Krankenhausberichte usw. vorliegen, sind diese in Kopie beizufügen.

Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen:

Leistungen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge können erst gewährt werden, nachdem eine Anerkennung als Dienstunfall erfolgt ist.

Erstattung von Heilbehandlungskosten:

Bei anerkannten Dienstunfällen werden der Beamtin/dem Beamten die notwendigen und angemessenen Kosten zum Heilverfahren des Dienstunfalles im Rahmen der Unfallfürsorge erstattet. Die Beihilfestelle und private/gesetzliche Krankenversicherung haben die unfallbedingten Aufwendungen nicht zu tragen.

Heilverfahrenskosten (z.B. für ärztliche Behandlungen, für physiotherapeutische Behandlungen, Hilfsmittel) können nur in angemessener Höhe und im notwendigen Umfang erstattet werden (§ 1 Abs. 1 HeilvV).

Die Angemessenheit der Aufwendungen im Dienstunfallrecht ist grundsätzlich ebenso zu beurteilen wie im Beihilferecht und orientiert sich an der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) in der jeweils geltenden Fassung (z.B. bezüglich der erstattungsfähigen Höchstbeträge von Heilmitteln, d.h. Krankengymnastik, manuelle Therapie usw.).

Die Angemessenheit der Aufwendungen für die ärztliche/zahnärztliche Behandlung beurteilt sich nach den Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ).

Für die Erstattung sind die Rechnungen zum Heilverfahren des Dienstunfalles im Original unter Verwendung des Vordrucks „**Antrag auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens**“ bei der Dienstunfallfürsorgestelle der NVK einzureichen. Zur Prüfung der Kostenerstattung nach dem Dienstunfallrecht ist auf den Belegen die Angabe der **Diagnosen** erforderlich.

Weiterhin muss der **ursächliche Zusammenhang der Diagnosen** und der **abgerechneten Leistungen** mit dem Dienstunfall **ersichtlich sein**. Alle Belege müssen daher zwingend die unfallbedingte ärztliche Diagnose aufweisen und alle abgerechneten Leistungen dürfen ausschließlich unfallbedingt erbracht worden sein. Anderenfalls können die Aufwendungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge nicht erstattet werden. Die vorgelegten Arztrechnungen dürfen keine unfallfremden Diagnosen und/oder Rechnungspositionen enthalten.

Sollte der Arzt oder eine Abrechnungsstelle nicht in der Lage sein, getrennte Rechnungen für unfallbezogene und unfallfremde Behandlungen zu erstellen, muss die Rechnung eine vom Arzt vorgenommene Zuordnung der Rechnungspositionen enthalten.

Ärztliche Verordnungen sind zwingend vorzulegen. Bei durchgeführten bildgebenden Untersuchungen (MRT, Röntgen usw.) sind Kopien der Befundberichte beizufügen; bei Krankenhausaufenthalten Kopien der Entlassungsberichte/Operationsberichte.

Der Beginn einer **Krankenhausbehandlung** ist der Dienstunfallfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HeilvFV). Bei einer Krankenhausbehandlung sind nur die nach Maßgabe der Bundespflegesatzverordnung zu berechnenden Kosten für die allgemeinen Krankenhausleistungen und die gesondert berechenbaren Nebenleistungen (Unterkunft in einem Zweibettzimmer, ärztliche Leistungen) angemessen und zu erstatten.

Bei der Aufnahme in eine Privatklinik, die nicht die Bundespflegesatzverordnung anwendet, sind die dort entstehenden Aufwendungen nur bis zur Höhe der Aufwendungen in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenhäusern erstattungsfähig. Für eine Vergleichsberechnung sind nach § 4 Abs. 4 HeilvFV die Kosten für die dem Wohnort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung heranzuziehen.

Die Kosten für einen Aufenthalt in einer **Rehabilitationseinrichtung (stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahme)** werden nur erstattet, wenn die jeweilige Maßnahme **vor Beginn** schriftlich genehmigt wurde (§ 6 Abs. 1 HeilvFV).

Die Kosten für die **Benutzung von Beförderungsmitteln** werden erstattet, wenn die Benutzung aus Anlass der Heilbehandlung notwendig war. Eine ärztliche Verordnung ist vorzulegen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 8 HeilvFV).

Erneutes Heilverfahren:

Wird nach Abschluss eines Heilverfahrens bei erneut auftretenden Beschwerden im Zusammenhang mit einer bereits anerkannten dienstunfallbedingten Verletzung ein neues Heilverfahren erforderlich, wird ebenfalls Unfallfürsorge gewährt, wenn der anerkannte Dienstunfall ursächlich für die erneute Behandlung ist. Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen.

Kontakt:

Telefon: 0511/87996-411
E-Mail: dienstunfall@nvk.de

Die o.g. Vordrucke können Sie auf der Internetseite der NVK abrufen: www.nvk.de